

III/374.023/BMJ



FINANZ

PROKURATUR

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509320
Fax: +43-1-514 39/5909 300
post.fp03.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 2. März 2016

BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016
Ministerialentwurf Verwertungsgesellschaftengesetz 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 9. Februar 2016 ausgesandten Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016) nimmt die Finanzprokuratur fristgerecht wie folgt Stellung:

I. Begutachtungsfrist

Für die Begutachtung stehen diesmal drei Wochen zur Verfügung. Verglichen mit der geradezu prohibitiven Fristsetzung im Begutachtungsverfahren für die Urheberrechts-Novelle 2015 ist dies großzügig, tatsächlich ist dies für eine derart umfangreiche Gesetzesinitiative mit 93 Paragrafen auf 31 Seiten eine äußerst knapp bemessene Frist. Der Qualität der Begutachtung und letztlich des Gesetzes ist dies nicht zuträglich. Die Finanzprokuratur ersucht daher, Gesetzesentwürfe so rechtzeitig vorzulegen, dass eine angemessene Begutachtung möglich ist.

II. Inhaltliches

Eine Stellungnahme ist jedenfalls erforderlich, da sonst nach der (auch hier verwendeten) üblichen Formulierung in Begutachtungsverfahren anzunehmen wäre, dass keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Die Durcharbeitung des Entwurfes durch die Finanzprokurator erfolgt spät, aber noch in der Frist. Die bei der Finanzprokurator entstandenen Bedenken wurden bereits vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aufgezeigt und kann sich die Finanzprokurator der Stellungnahme 1/SN-186/ME nur anschließen. Korrekterweise sei dabei festgehalten, dass die Finanzprokurator nicht alle Mängel und Unklarheiten erkannte, die der Verfassungsdienst aufzeigt.

Folgende Bedenken gegen den Entwurf seien gesondert hervorgehoben:

Zu § 2 Z 2.

Bei den Definitionen in § 2 wird in Z 2. für die unabhängigen Verwertungseinrichtungen die Formulierung „auf Gewinn berechnet“ verwendet. Dies ist eine seltsame Wortwahl. Es ist zwar richtig, dass der österreichische Gesetzgeber diese Formulierung bereits verwendete (etwa in § 1 Abs 2 Vereinsgesetz), es gibt aber keinen Grund, dieses schlechte Beispiel gesetzlicher Formulierungen zu übernehmen.

Vor allem aber wären unterschiedliche Formulierungen für dasselbe Kriterium zu vermeiden. Bei der Definition der Verwertungsgesellschaft in § 2 Z 1. lit b und somit zwei Zeilen weiter oben heißt es „nicht auf Gewinn gerichtet“. In einem Gesetz sollte eine einheitliche Wortwahl erfolgen und sorgen Wortwiederholungen für die erforderliche Klarheit. Die Finanzprokurator empfiehlt daher, auch in § 2 Z 2. „auf Gewinn gerichtet“ zu verwenden.

Zu § 2 Z 12.

Bei der Definition der Nutzer sind wohl die nicht ausdrücklich erwähnten Personengesellschaften hinzuzudenken, eine Ergänzung von „Personengesellschaften“ wäre sinnvoll.

Die Richtlinie 2014/26/EU, die mit dem VerwGesG 2016 umgesetzt werden soll, unterscheidet zwischen „Nutzern“ und „Verbrauchern“, indem bei den Begriffsbestimmungen in Art 3 lit k Personen, die als Verbraucher handeln, ausdrücklich vom Begriff „Nutzer“ ausgenommen werden. Demgemäß werden etwa in Art 38 der Richtlinie Nutzer und Verbraucher unterschieden. Laut Definition in § 2 Z 12. des Entwurfes sind hingegen auch Verbraucher Nutzer.

Die Definition des „Nutzers“ ist aus einem weiteren Grund weiter als in der Richtlinie: In einem Nebensatz werden die Handlungen näher bestimmt, die eine Person zum „Nutzer“ machen. Die beiden Elemente Erlaubnis sowie Zahlung sind im Gesetzesentwurf durch ein „oder“

verbunden, nicht durch ein „und“ wie in der Richtlinie. Statt einer kumulativen ist somit eine alternative Voraussetzung normiert, was den Begriff weiter macht.

Eine nähere Erläuterung und Begründung für die abweichende Definition von „Nutzer“ fehlt in den Erläuterungen.

Zu § 20 Abs 2

Es gibt den ordentlichen Kaufmann nicht mehr, doch auch der ordentliche Geschäftsmann des Aktiengesetzes ist ein Relikt. In § 20 Abs 2 sollte daher von den Mitgliedern des Leitungsorgans wie in § 347 UGB die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers verlangt werden.

Zu § 30

§ 30 Abs 1 und 2 sind als Verpflichtung formuliert: „haben vorzugehen“ und „haben zu verteilen“. Im Gegensatz dazu ist Abs 3 über das Anlegen der Einnahmen oder Erträge feststellend und rein beschreibend formuliert: „so geschieht dies“. Die Finanzprokurator empfiehlt eine die Normierung ausdrückende Formulierung wie in den ersten beiden Absätzen.

Zu § 90

Nach dem rückwirkenden Inkrafttreten der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2014 über die verwaisten Werke enthält § 90 des vorliegenden Entwurfes erneut eine Rückwirkung, die an sich schon bedenklich ist, jedenfalls aber einer näheren Begründung bedürft hätte. Eine solche fehlt in den Erläuterungen.

Außerdem wird in den Erläuterungen davon ausgegangen, dass die neuen Verteilungsregeln ohne Rückwirkung erstmals für Einnahmen gelten, die nach dem 10.4.2016 verteilt werden. Im Gesetzesentwurf wird jedoch in § 90 Abs 2 auf die Erzielung von Einnahmen nach dem 31.12.2015 abgestellt.

III. Übermittlung an das Präsidium des Nationalrats

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats elektronisch übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)